

**2. Rechtsverordnung der Stadt Plauen
über die verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2018
nach § 8 Absatz 1 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz**

vom

Aufgrund von § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (Artikel 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen und zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen vom 1. Dezember 2010 [SächsGVBl. S. 338]), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 146) wird für die Stadt Plauen verordnet:

§ 1

In der Stadt Plauen dürfen am

Sonntag, dem 04.03.2017,

anlässlich des „23. Europäischen Bauernmarktes“

die Verkaufsstellen

**im Ortsteil „Siedlung Neundorf“
(gem. anliegendem Kartenauszug kleinräumige Gliederung Nr. 503)**

in der Zeit von **12:00 Uhr bis 18:00 Uhr** geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 1 SächsLadÖffG handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person im Sinne des SächsLadÖffG vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen in § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen öffnet oder Waren gewerblich anbietet.

Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 11 Absatz 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Plauen, den

Ralf Oberdorfer
Oberbürgermeister